

Nachricht wegen der für den Bündnerischen Landmann auf das laufende 1781te Jahr bestimmten Preisaufgaben

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten**

Band (Jahr): **3 (1781)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Sammler.

Eine gemeinnützige Wochenschrift,
für B ü n d t e n.

Sechszehntes Stück.

Nachricht wegen der für den Bündnerischen
Landmann auf das laufende 1781te
Jahr bestimmten Preisaufgaben.

Die Gesellschaft landwirthschaftlicher Freunde, in der Absicht den Fleiß zu ermuntern, und einen nützlichen Wettseifer, in Bearbeitung und Benutzung der verschiedenen ländlichen Besitzungen, unter ihren Landsleuten zu erregen, macht hiedurch zum erstenmal diejenigen Preise und Prämien bekannt, welche laut dem auf der letzten Hochlöbl. Landesversammlung gemachten, und von den ehrsamten Rätthen und Gemeinden genehmigten Vorschlage alljährlich zu diesem löblichen Zweck angewendet werden sollen. Ihre Aufmerksamkeit geht dieses Jahr vorzüglich auf die Alpen und Gemeinweiden, als einen in unserm Lande sehr wichtigen und hier und da versäumten Theil unserer Besitzungen. Die Aufgaben sind folgende:

I. Wer der Gesellschaft die beste gründliche Nachricht und Beschreibung von denen den Alpenweiden schädlichen Pflanzen, Unkraut oder Gesträuchen, die entweder die Weide schmälern, oder der Gesundheit des Viehes nachtheilig sind, nebst einer auf Vernunft, oder wirkliche Erfahrung gegründeten Anleitung, wie dieselben am leichtesten auszurotten

3ter Jahrg. D zurotted



zurotten, und standhaft zu vertilgen sehen, einsenden wird, erhält einen Preis von 1 Dukaten. Für eine zweite Schrift über eben diesen Gegenstand, welche jener an Gründlichkeit und Vollständigkeit am nächsten kommen wird, ein halber Dukaten.

II. Diejenige Gemeinde, oder Terze einer Gemeinde, welche dieses Jahr die nützlichste und wichtigste Verbesserung ihrer Alpweide, oder an einem Stücke derselben, sey es in Aufräumung und Erweiterung der Weide, durch Ausrottung von unnützem und schädlichem Gesträuche, oder Vertilgung verderblichen Unkrautes, oder durch Einzäunung und Verbesserung eines Stückes zu einer Alpwiesen, oder auf andere Weise unternommen und ausführen wird, erhält eine Prämie von 2 neuen Louisd'or, und die ihr in dieser Veranstaltung am nächsten kommen wird, von 1 neuen Louisd'or.

III. Derjenigen Gemeinde, welche die nützlichste und ansehnlichste Verbesserung einer Alpin oder Gemeinweide, es sey in Austrocknung sumpfigter Nieder, oder in Anpflanzung nutzbarer Bäume, ausführen, oder auf andere Weise eine Einrichtung treffen wird, die zur Vermehrung und Verbesserung der Weide, oder besserer Benutzung des Bodens dient, ist eine Prämie bestimmt von 3 Dukaten.

IV. Wer der Gesellschaft das beste durch die Erfahrung bewährte Heilmittel, oder auch Verwahrungsmittel gegen die Krankheit des Viehes, der Roth genannt, sonst auch der liegende Brand, nebst einer deutlichen Beschreibung von den Ursachen, dem Sitz
 der



der Beschaffenheit und Verschiedenheit dieses Uebels, sowohl aus der Einsicht an lebendigen, als aus geöfneten Thieren, mittheilen, oder wer auch nur die eine oder andere dieser Forderungen am besten erfüllen wird, bezieht einen Preis, und zwar die beste und ausführlichste Schrift hierüber von einem halben Louisd'or, und zwei, welche nach dieser für die würdigsten geachtet werden, jede von einem Kronenthaler.

V. Welche Gemeinde, Gesellschaft, oder welcher Partikular die wichtigste Probe oder Veranstaltung zur Verbesserung der Schaafzucht in unserm Lande machen wird, bezieht eine Prämie von fl. 10.

VI. Für diejenigen, welche der Gesellschaft, als einen Beitrag zu ihrer vorhabenden physikalisch ökonomischen Beschreibung des Bündnerlandes, die beste und ausführlichste Nachricht von ihrer Gegend, in Absicht auf die natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens und der Witterung, auf die natürlichen Produkte an Mineralien, Erdgewächsen, Thieren, als auch in Absicht auf den Zustand der Landwirthschaft, der Viehzucht, der Alp- und Heimweide, des Wiesenbaues, des Ackerbaus, des Weinbaus, und der übrigen Erwerb- und Nahrungsmittel der Einwohner, entweder stückweise oder vollständiger liefern werden, sind noch Prämien übrig, welche die Gesellschaft nach Befinden der hierüber eingelassenen Schriften zu bestimmen sich vorbehalten hat, und denjenigen zutheilen wird, welche dabei die Absichten der Gesellschaft am besten werden erfüllt haben.



Diese Preise und Prämien sollen auf künftigen Andreamarkt, mit hoher Begnehmigung Ibro Weisheiten der Herren Häupter, denjenigen zuerkannt werden, welche die Gesellschaft, nach unpartheiischer Prüfung zufolge oben angezeigter Bestimmung, dazu für würdig erachten wird.

Zur Bewerbung um die Preise und Prämien wird erfordert, daß man sich zwei, wenigstens einen Monat, vor dem Markt, bei der Gesellschaft mit einer deutlichen und bestimmten schriftlichen Nachricht, oder zu Papier gebrachten Erzählung dessen, was zu Erlangung der einen oder andern Prämie geleistet worden sey, auch mit zuverlässigen Beglaubigungsbeweisen versehen, unmittelbar oder durch eins unserer Mitglieder melde, oder wenn es die Auflösung und Beantwortung einer Frage betrifft, dieselbe mit seinem in einem Zedelchen verschlossenen und versiegelten Namen und zugleich mit einem Motto oder einer Devise bezeichnet, spätestens bis Ende Weinmunnats einsende.

Bei der zweiten, dritten und fünften Aufgabe ist unumgänglich nothwendig, daß der Bericht von obrigkeitlichen Personen der Gemeinde durchsehen, bestätigt und unterzeichnet sey. Je ausführlicher die Nachricht ist, desto besser ist es. Es muß deutlich darinn angemerkt werden, worinn die Verbesserung oder Veranstellung bestehe, wie groß z. E. das Stück Weide sey, welches aufgeräumt oder verbessert worden ist, worinn die Arbeit bestanden habe, in wie viel Zeit, und mit welcher Anzahl Leuten solche ausgeführt worden sey. Befindet sich eins unserer Mitglieder in der Gemeinde, oder in einer solchen Nähe, welche ihm zuläßt, eine genauere Nachforschung und Untersuchung deswegen anzustellen, so wird solches im Namen
der

der Gesellschaft gebeten, diese Mühe zu übernehmen. Der Name der Gemeind und was dazu gehört, soll dem Bericht sogleich beigelegt werden.

Mit der schriftlichen Beantwortung der Preisfragen hat es diese Bewandniß: Solche müssen in deutscher oder italiänischer Sprache deutlich, aber von einer andern Hand, als des wirklichen Verfassers seiner, geschrieben seyn. Dem Aufsatz wird ein Motto, oder kurzer Denkspruch vorgesetzt, ohne den Namen des Verfassers. Eben dieser Spruch, welcher das Unterscheidungszeichen des Aufsatzes ist, muß außen auf ein besonders Zedelchen und innwendig der wirkliche Namen des Verfassers, (es wäre denn, daß er ganz unbekannt bleiben wollte) geschrieben, das Zedelchen verschlossen, und mit einem auch fremden Pattschaft versiegelt, dem Aufsatz beigelegt werden. Dieses verschlossene Zedelchen wird nicht eher eröffnet, bis über den Aufsatz geurtheilt und ihm ein Preis zuerkannt worden ist. Die Eröffnung soll in Chur bei öffentlicher Versammlung geschehen. Bei Aufsätzen welche leer ausgehen, wird das Zedelchen gar nicht erbrochen, sondern zernichtet; folglich bleibt der Name des Verfassers unbekannt, wenn er sich nicht selbst entdecken will. Die Aufsätze müssen zu rechter Zeit dem Sekretair der Gesellschaft franco zugestellt werden.

Wir haben diese Erläuterung zum erstenmal für nothwendig erachtet; sie zeigt die Ordnung an, nach welcher man sich auch künftig jedesmal genau richten wird.

Nachdem wegen Vertheilung der Preisen alles berichtet worden, wird in unserm Wochenblatt angezeigt werden, wem solche zuerkannt, und wo die Prämien zu beziehen sind.



Noch die einen und andern diese Preise betreffenden Verfügungen können in dem dritten Stück unserer gesellschaftlichen Verhandlungen S. 41 u. f. nachgesehen werden.

Wir ersuchen alle unsere Mitglieder, die Herren Geistlichen jeder Gemeinde, so wie jeden Freund des Vaterlandes und nützlicher Anstalten, diese Nachricht unter den Landleuten seiner Gegend bestmöglichst auszubreiten, ihnen zu Erklärung derselben, wo es nöthig, behilflich zu seyn, und sie zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien, nach den preiswürdigen Absichten einer Hochweisen Landes Regierung, zu ermuntern.

Don dem Gebrauch der Seidelbastrinde.

Der Seidelbast, *Daphne Laureola* wird hin und wieder bei uns wildwachsend angetroffen, und seine Rinde kann als ein Exutorium statt der *Ecorce de Garon* des Herrn le Roy mit gutem Nutzen, und in allen denen Fällen, wo sonst Fontanelken dienlich sind, gebraucht werden. Die Anwendung dieser Rinde ist folgende: Man nimmt von der frischen Rinde, oder der in Essig weichgemachten, getrockneten Rinde; je nachdem man einen stärkern oder geringern Fluß, Exution nöthig findet; ein, zwei, oder drei Stückgen, so etwa einen Zoll lang und drei bis vier Linien breit sind, legt sie neben einander, doch nicht gar zu nahe, auf den Arm, Schenkel, oder die Wade, befestiget sie mit einem Pflaster oder Binde. Den folgenden Tag thut man die Rinden weg, bedeckt die wundwerdenden Stellen mit einem Blatte von Epheu, Kobl, oder Mangold. Bei einem folgenden Verbande werden die Zwischenräume, welche noch nicht angegriffen sind, mit Rinde belegt. Denn kömmt die Reihe wieder an die ersten Stellen, u. s. w.; und so fährt man mit den Rinden, und den erweichenden Mitteln fort, wie es die